

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.06.2023 die nachstehende Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Ordnung am 23.08.2023 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) des NHG genehmigt.

Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Praktikumsordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften an der Leibniz Universität Hannover das Verfahren zur Durchführung des Praktikums.

§ 2 Umfang und Organisation des Praktikums

- (1) ¹Das Praktikum ist Bestandteil des Masterstudienganges Bildungswissenschaften und wird im Rahmen der Wahlpflichtmodule „BW Flex Praktikum 4 Wochen“ beziehungsweise „BW Flex Praktikum 8 Wochen“ absolviert. ²Im Praktikum erhalten Studierende die Möglichkeit, relevante Berufsfelder kennen zu lernen, sich vertiefend mit speziellen Problemen und Aufgaben auseinander zu setzen sowie bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen reflektiert anzuwenden. ³Alternativ zum Praktikum werden Module gemäß § 2 Absatz 5 absolviert.
- (2) ¹Die Studierenden suchen in Eigenverantwortung einen Praktikumsplatz. ²Das Praktikum ist bei einer in- oder ausländischen Einrichtung durchzuführen, die inhaltlich den spezifischen Anforderungen und dem Berufsprofil des Studienganges entspricht. ³Die Auswahl der Einrichtung, die Praktikumsform sowie die Fragestellung für den Praktikumsbericht stimmen die Studierenden vorab mit der/dem Modulverantwortlichen der gewählten Vertiefung ab. ⁴Die Eignung des Praktikumsplatzes wird durch die/ den Modulbeauftragten formlos bestätigt. ⁵Eine Anerkennung vorgängiger Praktika, Berufsausbildungen, Berufstätigkeit oder studentischer Erwerbstätigkeiten ist nicht möglich.
- (3) Das Praktikum wird von der jeweiligen durchführenden Institution zeitlich, räumlich und organisatorisch koordiniert.
- (4) ¹Das Praktikum wird entweder im Block oder in semesterbegleitender Form mit festen Praktikumstagen durchgeführt
 - im Rahmen des Moduls „BW Flex Praktikum (4 Wochen)“ im Umfang von vier Wochen (6 LP) (nur in Kombination mit „BW Flex Interdisziplinär 1“ (6 LP))
 - oder
 - im Rahmen des Moduls „BW Flex Praktikum (8 Wochen)“ im Umfang von acht Wochen (12 LP).²Die Anzahl der Leistungspunkte erhöht sich nicht, wenn das Praktikum eine längere Dauer als vier bzw. acht Wochen hat.
- (5) ¹Alternativ zum Praktikum stehen im Wahlpflichtbereich folgende Flexibilisierungsmodule zur Wahl:
 - Modul „BW Flex Projektarbeit“ (12 LP),
 - Modul „BW Flex Auslandsstudium“ (12 LP),
 - Modul „BW Flex Interdisziplinär 1“ (6 LP) in Kombination mit „BW Flex Interdisziplinär 2“ (6 LP).²In den Modulen „BW Flex Interdisziplinär 1“ und „BW Flex Interdisziplinär 2“ dürfen keine Lehrveranstaltungen der eigenen Vertiefungsrichtung gewählt werden. ³Die Lehrveranstaltungen sind dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

§ 3 Nachweis des Praktikums

¹Der Nachweis des Praktikums erfolgt durch die Vorlage der Bescheinigung der durchführenden Einrichtung über die Inhalte, Dauer und Umfang (Voll-/Teilzeit) der praktischen Tätigkeit bei der/dem Modulbeauftragten.

²Bei Praktika im Ausland sind die Bescheinigungen in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen beziehungsweise sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Für ein Praktikum nach § 2 Absatz 4 ist von Studierenden ein vorab mit der/dem Modulbeauftragten abgestimmter Praktikumsbericht zu erbringen. ²Der Praktikumsbericht muss folgende Aspekte beinhalten:

- Deckblatt
- Kurze Begründung der Wahl der Einrichtung (eigene Motivation, Anschlussfähigkeit an den Studiengang),
- Kurze Darstellung der Praktikumsstätigkeit und eventueller Arbeitsergebnisse,
- Reflexion der Praktikumsinhalte unter Einbindung von im Studium erworbenem, theoretischem Wissen.

³Der Umfang des Praktikumsberichts beträgt für „BW Flex Praktikum (4 Wochen)“ 8 Seiten und für „BW Flex Praktikum (8 Wochen)“ 10 Seiten.

(2) ¹Die Abstimmung des Praktikums mit der/dem Modulbeauftragten im Vorfeld, der Nachweis des Praktikums nach § 3 sowie das Bestehen des Praktikumsberichts sind Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte. ²Entscheidend für die Beurteilung des Praktikumsberichts ist der Nachweis, dass die/der Studierende die Fähigkeit besitzt, sich vor dem Hintergrund von im Studium erworbenen theoretischem Wissen mit den Erfahrungen im Praxisfeld auseinander zu setzen. ³Erbrachte Leistungen werden seitens der/des Modulbeauftragten bescheinigt.

(3) ¹Eine Prüfungsleistung entfällt für alle in § 2 genannten Wahlpflichtmodule. ²Alle in § 2 genannten Wahlpflichtmodule schließen unbenotet ab.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.